

1997/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2145/J-NR/1997, betreffend Studienfortgang und Aufschubrecht in Wehr- und Zivildienst, die die Abgeordneten Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 18. März 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Halten Sie es aus Sicht des Wissenschaftsministers für zweckmäßig, daß seit 1.01.1997 durch die Änderungen des Wehr- und Zivildienstgesetzes, die Berufsausbildung oder das Studium für die Zwecke der Erfüllung der Wehrpflicht unterbrochen werden kann?

2. Ist eine solche Unterbrechung des Studiums durch Wehr- oder Zivildienst von bis zu einem Jahr aus Ihrer Sicht für den Studienfortgang förderlich?

Antwort:

Gemäß § 90 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (GOG 1975), BGBl. Nr. 410/1975, idgF., ist der Nationalrat "befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen." Es ist nicht Gegenstand der Vollziehung (§§ 89 ff leg.cit.) zu Maßnahmen anderer Ressorts Stellung zu nehmen.

3. Werden Sie bei Innen- und Verteidigungsminister anregen, daß die Einschränkung des Aufschubrechtes für bereits im Studium befindliche Personen, aus Gründen des ungestörten Studienfortganges und zum Zwecke der Erfüllung vorgesehener Studienstudien-dauer nicht angewendet werden möge?